

## **Bericht**

### **Nordrhein-Westfalens als Vorsitzland des Arbeitskreises Öffentlicher Personenverkehr**

zur

Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS)

am 21./22. März 2012 in Großräschen

und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 18./19. April 2012 in Kassel

**TOP 4.11/  
TOP 4.7**

**a) Nationales Konzept Sport und Sicherheit –  
Fortschreibung 2012-03-13  
b) Fußball und Gewalt**

Die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) hat die Verkehrsministerkonferenz um Unterstützung bei der Umsetzung des „Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit“ (NKSS) gebeten. In diesen Kontext gehören unter der Überschrift „Fußball und Gewalt“ unter anderem auch Alkoholkonsumverbote im Fanreiseverkehr.

Die Lage bei Sportveranstaltungen hat sich in den letzten Jahren durch neue Phänomene im Fanverhalten gravierend verändert. Die Verkehrsressorts sind durch den stark angestiegenen Fanreiseverkehr berührt. Bei Fußballspielen liegt inzwischen ein Schwerpunkt der Sicherheitsstörungen auf den Reisewegen und bei Umsteigebeziehungen.

Das fortgeschriebene NKSS ist als Leitbild formuliert, bei dem alle Akteure als Partner im Netzwerk „Sport und Sicherheit“ ihre Unterstützung und ihr adäquates Handeln in identifizierten Problemfeldern zusichern sollen. Zu diesen Problemfeldern gehören Fanbetreuung, Stadion- und Veranstaltungssicherheit sowie Fanreiseverkehre. Zu letzterem formuliert das NKSS an die Aufgabenträger des Öffentlichen Personenverkehrs und die Verkehrsunternehmen konkrete Forderungen, wie ausreichende Transportkapazitäten, Sicherheitspersonal und Toilettenanlagen auf den Bahnhöfen.

Eine möglichst umfassende Unterstützung und Kooperation können sicherlich uneingeschränkt zugesagt werden. Konkrete Ansprüche, zumal wenn sie mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden sein sollten, sind jedoch weder durch die öffentlichen

Aufgabenträger noch unmittelbar durch die Verkehrsunternehmen erfüllbar. Eine finanziell abgesicherte Bestellung dieser Leistungen durch die Vereine, Fanprojekte oder andere Interessierte ist aber im Öffentlichen Verkehr bisher keinesfalls die Regel.

Zum Thema „Alkoholverbot im Fanreiseverkehr“ hat sich die IMK am 08./09.12.2011 in Wiesbaden für eine entschlossene Umsetzung im Sinne der Fortschreibung des NKSS ausgesprochen. Das NKSS hält hierzu selbst fest, Voraussetzung eines Alkoholkonsumverbotes müsse es sein, dass es festgelegt und frühzeitig bekannt sei und seine Einhaltung konsequent überwacht werde. Als Mittel werden entsprechende Regelungen in den Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen, Allgemeinverfügungen oder ein anlassbezogenes befristetes Alkoholkonsumverbot durch die Polizei thematisiert.

Obwohl einige Verkehrsunternehmen inzwischen bereits mit generellen Alkoholkonsumverboten operieren, ist eine bundesweit flächendeckende Regelung in Beförderungsbedingungen oder auf der Grundlage des Hausrechts nicht realistisch. Dagegen sprechen vor allem nachvollziehbare Probleme bei der Kontrolle und Durchsetzung, für die die notwendigen Personalressourcen nicht zur Verfügung stehen. Ohne eine solche, stets personalintensive Kontrolle ist ein Alkoholkonsumverbot jedoch weitgehend nutzlos, ggf. führt es sogar zu zusätzlichem Konfliktpotential. Daher ist dem eine sowohl auf den Reiseweg als auch auf das Umfeld und das Stadion bezogene Einzelfallregelung durch eine Allgemeinverfügung vorzuziehen. Sie kann dann in Zusammenarbeit aller Netzwerkpartner, vorbereitet, begleitet und sicher durchgesetzt werden.